

BI Nohfelden e.V.:

Informationen zur Deponie Nohfelden-Sötern (Waldbach)

Nohfelden-Sötern, Januar 2021

Vorwort

Der Vorstand der BI Nohfelden e. V. hat sich entschlossen, die Öffentlichkeit über die Entwicklung, den derzeitigen Stand und über Befürchtungen im Zusammenhang mit der Deponie am Standort Sötern-Waldbach zu informieren.

Bei der betreffenden Deponie handelt es sich um eine Deponie der Deponieklasse 1, d.h. eine Deponie, auf welcher auch gefährliche Stoffe oder mit gefährlichen Stoffen belastete Massen abgelagert werden.

Es handelt sich keinesfalls um eine reine „Erdmassen- und Bauschuttdeponie“ der Deponieklasse 0, auf welcher lediglich unbelastete Böden und unbelasteter Bauschutt abgelagert werden darf.

Der seitens des Betreibers und der Behörden häufig und gerne verwendete Begriff „Bauschuttdeponie“ für die hier betrachtete Deponie, in welcher von Anfang an auch Asbest sowie andere gefährliche Abfälle eingelagert werden, ist somit irreführend.

Inhalt

1. Wer ist der verantwortliche Betreiber der Deponie Nohfelden/Sötern (Waldbach)?
2. Warum ist es wichtig zu wissen, wer der verantwortliche Betreiber der Deponie Nohfelden/Sötern (Waldbach) ist?
3. Welche Maßstäbe gelten hinsichtlich der Bemessung von Sicherheitsleistungen?
4. Besteht die Gefahr, dass im Nordsaarland die Entstehung einer weiteren Altlast in Kauf genommen wird, für deren Kosten später die Allgemeinheit aufkommen muss?

Abkürzungen

Nachfolgend werden, außer in den Überschriften, zur Verkürzung und besseren Lesbarkeit des Textes, die folgenden Abkürzungen verwendet:

Deponie GIHL	für	Deponie Nohfelden/Sötern (Waldbach)
MUV	für	Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Saarland)
LUA	für	Landesamt für Umwelt und Arbeitssicherheit (= Aufsichts- und Genehmigungsbehörde, Saarland)
BI	für	Bürgerinitiative für eine lebenswerte Gemeinde Nohfelden e.V.

Zu den einzelnen Themenschwerpunkten:

1. Wer ist der verantwortliche Betreiber der Deponie Nohfelden/Sötern (Waldbach)?

In den meisten Veröffentlichungen der Presse und auch in Äußerungen von Behördenvertretern des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (MUV) und des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) wird dargestellt, dass die Gesellschaft „AWS Martin Gihl GmbH“ Betreiber der Deponie in Nohfelden/Sötern (Waldbach) sei.

Die BI verfügt über Informationen, welche darlegen, dass nicht die vorgenannte GmbH sondern ein Einzelunternehmen nämlich „Martin Gihl Recyclings- und Entsorgungsfachbetrieb“ und somit eine Privatperson, verantwortlicher Betreiber der Deponie ist.

Diesbezügliche Anfragen der BI an das MUV und das LUA wurden bis heute nicht verbindlich beantwortet.

Dies ist sehr verwunderlich, denn über öffentlich zugängliche Quellen lässt sich sehr leicht herausfinden, wer für die Behörden der „verantwortliche Betreiber“ dieser Deponie ist.

Die entsprechenden Informationen erhält man z.B. über den nachfolgend beschriebenen Weg mit den in den Fußnoten angegebenen Internetlinks:

Basis ist die europäische Industrieemissionsrichtlinie (abgekürzt IED für „Industrial Emissions Directive 2010/75/EU). Diese legt Genehmigungs- und Überwachungsstandards für besonders umweltrelevante Industrieanlagen fest.“¹

Eine solch besonders umweltrelevante Industrieanlage ist auch die Deponie GIHL, wie sich durch das Herunterladen der Liste entsprechender Betriebe (Stand 17.01.2020) unter dem in der Fußnote 2 angegebenen Links leicht feststellen lässt. Denn, in dieser Liste findet sich unter Nr. 33 die Deponie Sötern-/Waldbach wie folgt:

Liste der IED-Anlagen des Saarlandes

Stand 17.01.2020

Nr.	Kennnummer	Firmenname	PLZ	Ort	4. BImSchV	IED-Nr.	Anlagentätigkeit	Anlagenbezeichnung
33	83618-	Martin Gihl Recycling- und Entsorgungsfachbetrieb	66625	Nohfelden-Sötern	---	5.4	Deponien Aufnahmekapazität >10t Abfall pro Tag oder Gesamtkapazität >25000t	Deponie der Klasse 1 in der Ablagerungsphase

Martin Gihl Recycling- und Entsorgungsfachbetrieb

Als Firmenname (und somit Betreiber) wird dort eindeutig „Martin Gihl Recycling- und Entsorgungsfachbetrieb“ genannt.

Dies wird auch durch den letzten Bericht zur Umweltinspektion vom 09.05.2018 bestätigt, welchen man über den Link unter Fußnote3 herunterladen kann (→ dort auf das Feld „Martin Gihl Recyclings- und Entsorgungsfachbetrieb“ klicken und dann den Bericht herunterladen).

1 https://www.saarland.de/muv/DE/portale/immissionsschutz/informationen/industrieemissionsrichtlinie/industrieemissionsrichtlinie_node.html

2 https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/muv/immissionsschutz/Industrieemissionsrichtlinie/dl_listeiedanlagen Saarland_muv.html

3 https://www.saarland.de/muv/DE/portale/immissionsschutz/informationen/industrieemissionsrichtlinie/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen_node.html

In diesem offiziellen Bericht der Aufsichtsbehörde LUA findet sich erneut eindeutig „**Martin Gihl Recyclings- und Entsorgungsfachbetrieb**“ als „**Betreiber**“, wie der nachfolgende Ausschnitt aus diesem Bericht zeigt.

Bericht über eine Umweltinspektion nach Art. 23 Abs. 6 IED³⁾

Daten Betreiber:

Kennnummer	107544-1
Betreiber	Martin Gihl Recyclings- und Entsorgungsfachbetrieb
Betriebsname	Bauschuttdeponie Sötern
Betriebsanschrift (Standort d. Anlage)	Waldbach 9 66625 Sötern-Waldbach
IED-Nr. und Anlagentätigkeit, ggf. Deponieklasse	5.4; Deponien Aufnahmekapazität > 10 t Abfall pro Tag oder Gesamtkapazität > 25.000 t
Anlagenbezeichnung	Deponie der Klasse 1 in der Ablagerungsphase

Die als Betreiber oft genannte „**AWS Martin Gihl GmbH**“ ist als GmbH im Handelsregister eingetragen, so dass man über die Internetseite www.unternehmensregister.de die hinterlegten Jahresabschlüsse des Unternehmens einsehen kann. Dort wird ersichtlich, dass diese GmbH über ein Stammkapital von lediglich 50.000,- EUR verfügt. Rückstellungen in der Größenordnung, wie sie für den ordnungsgemäßen Abschluss der Deponie erforderlich wären, werden in den Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen. Darüber hinaus wurden im Geschäftsjahr 2018/2019 keine „eigenen“ und in den vorherigen Jahren keine oder maximal ein Arbeitnehmer beschäftigt.

Gemäß §4 der Deponieverordnung (DepV) muss der Deponiebetreiber jedoch die Organisation der Deponie so ausgestalten, dass „*jederzeit ausreichend fach- und sachkundiges Personal für die wahrzunehmenden Aufgaben vorhanden ist*“. Des Weiteren muss der Deponiebetreiber „*sicherstellen, dass die für die Leitung und Beaufsichtigung der Deponie verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt*“.

Insofern ist es nicht realistisch, dass der Betrieb der Deponie GIHL in den letzten Jahren durch die AWS Martin Gihl GmbH erfolgt ist, auch wenn es so durch ein Firmenschild an der Zufahrt zur Deponie „signalisiert“ wird.

Ein Vergleich der Jahresabschlüsse 2017/2018 und 2018/2019 zeigt jedoch, dass eine „Umschichtung“ von Geldmengen in einer bedeutenden Größenordnung stattgefunden hat. Es könnte daher vermutet werden, dass die „GmbH“ eventuell als künftiger Betreiber der Deponie vorbereitet wurde oder werden soll...

➔ **Fazit:** Gemäß offiziellen, allgemein zugänglichen Quellen ist das Einzelunternehmen „**Martin Gihl Recycling- und Entsorgungsfachbetrieb**“ und somit die Privatperson „**Martin Gihl**“, der verantwortliche Betreiber der Deponie Nohfelden/Sötern.

2. Warum ist wichtig zu wissen, wer der verantwortliche Betreiber der Deponie Nohfelden/Sötern (Waldbach) ist?

Eine Deponie muss nach der Beendigung der Ablagerungsphase ordnungsgemäß abgeschlossen werden, d.h. sie muss in einen Zustand gebracht werden, dass von ihr in der Zukunft weder bezüglich der Umwelt noch bezüglich der Allgemeinheit Schäden verursacht werden.

Im Falle einer Deponie bedeutet dies, dass deren Oberfläche ordnungsgemäß abgedichtet und rekultiviert werden muss. Des Weiteren muss die Deponie auch anschließend noch regelmäßig überwacht werden, z. B. wegen der nachträglich auftretenden Setzungen, welche eventuell die Oberflächenabdichtung beschädigen können. Im Gegensatz zu der Ablagerungsphase kostet die Stilllegungs- und Nachsorgephase den Anlagenbetreiber allerdings viel Geld.

- ➔ Für den Betreiber einer Deponie ist es somit vorteilhaft, während der Ablagerungsphase der Deponie, also wenn viele Einnahmen durch die Anlieferung und Ablagerung von Abfällen hereinkommen, ein „Einzelunternehmen“ zu sein, da er dann keine Jahresabschlüsse/Bilanzen und sonstige Geschäftszahlen offenlegen muss. Allerdings haftet der Betreiber in diesem Falle mit seinem gesamten Privatvermögen.
- ➔ Beginnt jedoch die Stilllegungsphase der Deponie, d.h. die Phase der Deponie, ab welcher diese mehr kostet als sie einbringt, hat es Vorteile, diese als „GmbH“ mit wenig Stammkapital zu betreiben und die Haftung somit auf das Kapital der GmbH zu beschränken.

Verfügt die betreibende GmbH nicht über ausreichend Rücklagen oder besondere Rückstellungen zur Abdeckung der mit der Stilllegung, dem Abschluss und der Nachsorge der Deponie verbundenen Kosten, wird diese innerhalb relativ kurzer Zeit zahlungsunfähig werden, da keine relevanten Einnahmen durch die Ablagerung von Abfällen mehr erwirtschaftet werden können. Die Folge ist dann eine Insolvenz der GmbH und es verbleibt eine nicht ordnungsgemäß abgeschlossene Deponie. Da die Deponie aus Sicherheitsgründen jedoch abgeschlossen werden muss, wird dann die Allgemeinheit für diese Kosten aufkommen müssen.

Handelt es sich bei dem Betreiber jedoch weiterhin um einen Einzelunternehmer, also eine Privatperson, so haftet diese Person mit ihrem gesamten Privatvermögen für alle Kosten bezüglich des ordnungsgemäßen Abschlusses der Deponie. Diesen Kosten kann er sich somit nur durch eine Privatinsolvenz bzw. die Verlagerung seines vorher erwirtschafteten Vermögens auf andere Personen, entziehen.

Wie im Kapitel 1 dargelegt, handelt es sich bei dem verantwortlichen Betreiber der Deponie GIHL zurzeit um das Einzelunternehmen Martin Gihl Recycling- und Entsorgungsfachbetrieb und somit um die Privatperson Martin Gihl.

Es scheint aber nicht ausgeschlossen, dass eine Verlagerung der „Betreiberverantwortung“ auf die AWS Martin Gihl GmbH beabsichtigt ist.

3. Welche Maßstäbe gelten hinsichtlich der Bemessung von Sicherheitsleistungen?

Um das im Kapitel 2 dargestellte Szenario, dass sich ein Deponiebetreiber der finanziellen Verantwortung für die Stilllegungs- und Nachsorgephase entzieht und die Kosten dafür auf die Allgemeinheit verlagert, zu verhindern, hat der Gesetzgeber die so genannte „Sicherheitsleistung“ eingeführt.

Bezüglich Deponien bedeutet dies in der Regel, dass die Kosten für die Stilllegungs- und Nachsorgephase im Vorhinein abgeschätzt und dieser Betrag durch die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in der Betriebsgenehmigung der Deponie als „Sicherheitsleistung“ festgeschrieben wird. Der Betreiber muss dann gewährleisten, z.B. durch eine abgesicherte Bankgarantie, dass die Behörden auf diesen Betrag zugreifen können, wenn der Deponiebetreiber beispielsweise insolvent wird oder sich auf anderen Wegen der Verantwortung entzieht.

In der Betriebsgenehmigung zur Deponie GIHL wurde seitens der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde diesbezüglich ein Betrag in Höhe von 50.000,- EUR als Sicherheitsleistung festgeschrieben. Die Deponie GIHL besitzt eine Oberfläche von ca. 40.000 m², so dass für die Abdichtung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponie somit eine Sicherheitsleistung in Höhe von lediglich **1,25 EUR/m²** zur Verfügung steht!

Es ist augenfällig, dass dieser Betrag noch nicht einmal annähernd ausreichend sein wird, die tatsächlichen Kosten zu decken. In dem aktuell (2020) erschienenen LANUV⁴-Arbeitsblatt 49 „**Festlegung von Sicherheitsleistungen für Deponien – Hilfestellungen für die zuständigen Behörden**“, welches im Internet heruntergeladen werden kann⁵, werden in der Tabelle 1 auf Seite 18 für einzelne Gewerke beispielhaft folgende Zahlen genannt:

Leistung	Kostenrahmen
Profilierung und Planum	1 - 2 EUR/m ²
Ausgleichs- und Tragschicht (50 cm)	2 - 8 EUR/m ²
Mineralische Dichtungskomponente (50 cm)	17 - 29 EUR/m ²
Geotextil zum Filtern/Trennen	2 - 4 EUR/m ²
Mineralische Entwässerungsschicht	12 - 23 EUR/m ²
Rekultivierungsschicht (1 m)	5 - 18 EUR/m ²
Rasensaat	1 - 2 EUR/m ²
Fremdprüfung (mineralisch, polymer)	6 - 12 EUR/m ²
Vermessung	2 - 3 EUR/m ²
Objektplanung	4 - 10 %
Baustelleneinrichtung	6 - 12 %
Bauoberleitung	1 - 3 %
Örtliche Bauüberwachung	3 - 5 %

Der vorgenannte Leitfaden stammt zwar aus Nordrhein-Westfalen, aber es darf wohl davon ausgegangen werden, dass sich die entsprechenden Kosten im Saarland in der gleichen Größenordnung bewegen werden.

Das LUA wurde, in seiner Kompetenz als die für die Deponie GIHL zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde, in der Vergangenheit mehrfach durch die BI-Nohfelden auf die enorme Diskrepanz zwischen der Höhe der Sicherheitsleistung der Deponie GIHL und der für den Abschluss der Deponie tatsächlich anfallenden Kosten aufmerksam gemacht und gebeten, die Höhe der Sicherheitsleistung

⁴ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

⁵ https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/veroeffentlichungen/publikationen/arbeitsblaetter?tx_cartproducts_products%5Bproduct%5D=1008&cHash=c693b12a085c1c0688416ed776cb49ea

auf einer realistischen Basis neu zu berechnen und die Betriebsgenehmigung entsprechend anzupassen.

Aus Sicht der BI-Nohfelden gehört es zu den Pflichten der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde, eine Sicherheitsleistung in einer realistischen Größenordnung festzulegen und einzufordern, um (finanziellen) Schaden von der Allgemeinheit abzuwenden.

Der Leitfaden des LANUV schreibt diesbezüglich im Kapitel 2.4 „Überprüfung der Höhe der Sicherheitsleistung“:

Die zuständige Behörde muss die finanzielle Sicherheit regelmäßig überprüfen, um sicherzustellen, dass der reale Wert der Sicherheit erhalten bleibt. Gemäß § 22 Abs. 2 S. 1 DepV hat die zuständige Behörde ihre behördlichen Entscheidungen alle vier Jahre zu überprüfen.

Das LUA schreibt in seinem Antwortschreiben vom 14.10.2020 an die BI-Nohfelden hingegen, „nach Prüfung und Würdigung des Sachverhalts“ könne man „eine Neufestsetzung der Sicherheitsleistung nicht vornehmen“.

Die danach folgenden Begründungen, dass beispielsweise „die Sicherheitsleistung nicht zwingend für alle Phasen angeordnet werden muss“, stellt die Rechtsauffassung der Behörde dar. Ob diese einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung standhält, bezweifeln wir, da diese unseres Erachtens der behördlichen Aufsichtspflicht entgegensteht.

Dass die Deponie GIHL hinsichtlich der „Sicherheitsleistung“ anscheinend einen „Sonderstatus“ genießt, wird auch dadurch ersichtlich, dass in einem vergleichbaren Fall aktuell seitens des LUA eine Sicherheitsleistung in einer ganz anderen, nämlich realistischen Größenordnung festgelegt wurde:

Ein weiteres saarländisches Unternehmen hat im September 2019 die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse 1 bei Neunkirchen beantragt (also die gleiche Deponieklasse wie Deponie GIHL). Die zuständige Behörde war auch in diesem Fall das LUA und der Planfeststellungsbeschluss, sprich die Genehmigung, wurde mit Datum vom 27.08.2020 durch das LUA erstellt und anschließend ausgelegt und veröffentlicht.

Sowohl der Antrag dieses Unternehmens als auch der Planfeststellungsbeschluss des LUA sind öffentlich und können im Internet heruntergeladen werden⁶.

Bezüglich der Sicherheitsleistung schrieb die Antragstellerin in ihrem Antrag im Kapitel 16. „Angaben zur Sicherheitsleistung“ auf Seite 53 folgendes:

Für die Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung wurden analog zur Deponie Mettlach ... die Kosten für das Aufbringen der Ausgleichsschicht einschließlich Grobplanum, das Aufbringen der Oberflächenabdichtung mit KDB, der Einbau der Entwässerungsschicht mit Drainageleitungen sowie das Auftragen der Rekultivierungsschicht und die Bepflanzung einschließlich der gutachterlichen Begleitung durch Eigen- und Fremdüberwachung und Bauleitung für die Größe eines 2 ha großen, offenen Deponiebereiches bestimmt. In Summe errechnet sich daraus ein Wert von 764.932,50 €. Es ist angestrebt, dass sobald es möglich ist, verfüllte Bereiche der Deponie abgedichtet werden, so dass derzeit davon ausgegangen wird, dass nicht mehr als 2 ha Deponiebetriebsfläche offen sind. Deshalb soll die zu hinterlegende Sicherheitsleistung auf diese Fläche beschränkt werden. Sollte mehr offene Fläche benötigt werden, wird vorher die Sicherheitsleis-

⁶ <https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?cmd=doShowObjectDetail&docuuid=E43A1447-B650-43AB-8B45-340CCE5C2930&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-sl>

tung entsprechend erhöht. Die Überprüfung der offenen Fläche kann im Rahmen der Freigabe neuer Deponieabschnitte erfolgen.

Für vollständig rekultivierte Deponieabschnitte sollen nur noch die im Rahmen der Nachsorge notwendigen Kosten als die Sicherheitsleistung hinterlegt bleiben. Für die Überwachungsarbeiten im Rahmen der Nachsorgephase soll eine Sicherheitsleistung in Höhe von 26.800 € bereitgestellt werden.

Somit ergibt sich in Summe eine zu erbringende Sicherheitsleistung von 791.732,50 €.

Dies bedeutet also, dass das Unternehmen für Kosten für die Stilllegungs- und Nachsorgephase eines 2 ha großen Deponieabschnittes der Deponieklasse 1 mit 791.732,50 EUR veranschlagt, was Kosten in Höhe von **39,59 EUR/m²** entspricht!

Im Planfeststellungsbeschluss dieser neuen Deponie fordert das LUA im Kapitel II „Nebenbestimmungen“ unter Punkt A.) 1. bezüglich der Sicherheitsleistung wie folgt:

Zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit hat der Betreiber gemäß § 36 Abs. 3 KrWG i.V.m. § 18 DepV für die Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase eine Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000.000,00 Euro zu Gunsten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung ist durch selbstschuldnerisch erklärte Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Vorklage gem. § 239 Abs. 2 und § 773 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) einer europäischen Großbank oder renommierten deutschen Bank (z.B. Sparkasse, Volksbank) zu erbringen. Die Bürgschaftsurkunde ist der Planfeststellungsbehörde zur Verwahrung zu übergeben. Sie wird nach Erfüllung bzw. Erlöschung zurückgegeben, sofern die Bürgschaft nicht in Anspruch zu nehmen war. Bei einem Wechsel des Betreibers ist der Planfeststellungsbehörde eine inhaltsgleiche Bürgschaft zu Gunsten des neuen Betreibers vorzulegen.

Für die Nachsorgephase wird ein Zeitraum von 30 Jahren zu Grunde gelegt.

Bezogen auf 2 ha offene Deponiefläche und eine Nachsorgephase von 30 Jahren ergibt sich somit eine Sicherheitsleistung in Höhe von **50 EUR/m²** für eine Deponie der **Deponieklasse 1**. Insofern erfolgte durch das LUA noch ein Aufschlag in Höhe von 25% auf die vom Antragsteller/Betreiber berechneten Kosten.

Zurück zur Deponie GIHL. Dort hält das LUA gemäß dem Schreiben vom 14.10.2020 eine Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000,- EUR für eine 4 ha große Deponie der **Deponieklasse 1** für ausreichend, was gerade mal **1,25 EUR/m²** entspricht.

Zwischen der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistungen der Vergleichsdeponie und der Deponie GIHL liegt somit der **Faktor 40!**

Dies wirft Fragen auf, weil dieser Unterschied weder technisch noch im Hinblick auf die Gefährdung der Umwelt begründbar ist. Dieser Unterschied kann auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass die Basisgenehmigung zur Deponie GIHL schon älteren Datums ist. Hier geht es um die Sache und in dieser hat die Aufsichts- und Genehmigungsbehörde zweifelsohne die Pflicht (und auch die rechtlichen Mittel), Schaden von der Allgemeinheit vorbeugend abzuwenden.

Mit der aktuellen Genehmigung zur Vergleichsdeponie dokumentiert das LUA selbst, dass es die Kosten der Stilllegungs- und Nachsorgephase einer Deponie der **Deponieklasse 1** mit **50 EUR/m²** beziffert!

Bezogen auf die Deponie GIHL würde dies eine Sicherheitsleistung in Höhe von **2.000.000,- EUR** bedeuteten. Real steht dem jedoch eine Sicherheitsleistung in Höhe von gerade einmal 50.000,- EUR entgegen, **so dass ein Betrag in Höhe von 1.950.000,- EUR nicht über eine Sicherheitsleistung abgedeckt ist!**

An dieser Stelle entstehen Fragen, z.B.:

- ➔ Aus welchem Grund, werden vergleichbare Deponien unterschiedlich behandelt?
- ➔ Birgt eine solche unterschiedliche Handhabung im Falle der Deponie GIHL nicht ein hohes Risiko bezüglich eines großen finanziellen Schadens für die Allgemeinheit ein?
- ➔ Weshalb geht das LUA dieses Risiko für die Allgemeinheit im Falle der Deponie GIHL, jedoch nicht bei anderen, direkt vergleichbaren Deponien ein?
- ➔ Welche Gründe liegen bei der Deponie GIHL vor, die diese von anderen vergleichbaren Deponien unterscheidet?

4. Besteht die Gefahr, dass im Nordsaarland die Entstehung einer weiteren Altlast in Kauf genommen wird, für deren Kosten später die Allgemeinheit aufkommen muss?

Das hier aufgezeigte (Kapitel 3) Verhalten der Genehmigungsbehörde im Zusammenhang mit der Sicherheitsleistung der Deponie GIHL verwundert insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass das LUA bereits hinreichend Erfahrung mit Insolvenzen von Anlagenbetreibern im Abfallbereich und daraus resultierenden Altlasten zu Ungunsten der Allgemeinheit gemacht hat.

Alleine in der benachbarten Gemeinde Nonnweiler gibt es diesbezüglich zwei große Altlasten deren Werdegänge dem LUA sehr gut bekannt sind. Hierbei handelt es sich um die Tongrube Mariahütte sowie um das sogenannte UCON-Gelände. Auf beiden Flächen sind sehr große Abfallmassen verblieben, nachdem die Betreiber insolvent wurden (in einem Falle durch die Verlagerung des Vermögens auf die Ehefrau).

Ausreichende Sicherheitsleistungen waren in diesen Fällen entweder nicht oder in zu geringer Höhe von den Behörden verlangt und eingefordert worden und/oder wurden seitens der Betreiber gar nicht erst geleistet.

Die BI Nohfelden befürchtet daher, dass im Zusammenhang mit der Deponie GIHL Ähnliches passieren könnte, wenn seitens der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde vom Betreiber nicht eine Sicherheitsleistung in adäquater Höhe festgelegt und auch eingefordert werden wird (siehe Kapitel 3).

Nach unserer Auffassung müsste die Aufsichtsbehörde, alleine aus ihren Erfahrungen heraus (siehe die Beispiele im Bereich der Gemeinde Nonnweiler), ihre uns übermittelte Rechtsauffassung nochmals überdenken. Eine Neufestsetzung und Erhöhung der genannten Sicherheitsleistung scheint dringend geboten, um eventuellen finanziellen Schaden von der Allgemeinheit abzuwenden bzw. sicherzustellen, dass ein solcher Schaden erst gar nicht entstehen kann.

Wichtiger Hinweis:

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments (November 2020) waren alle darin enthaltenen Links öffentlich zugänglich und funktionsfähig und die ~~darin~~ darunter erhältlichen Daten und Informationen somit für jedermann frei verfügbar.

Informationen, bei welchen auf Behörden oder die BI-Nohfelden verwiesen wird, liegen letztgenannter in nachweisbarer Form vor.